

Landesbibliothek Oldenburg

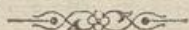
Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 20.03.1877

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 20. März 1877.) 55. Stück.

Inhalt:

- No. 135. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. März 1877, betreffend Art. 1, Art. 2. §§. 1. 2. und Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr.
- No. 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1877, betreffend das den Herren Ferdinand Brünjes und Hermann Jacobsohn in Leopoldshall bei Staffurt ertheilte Erfindungs-Patent.
- No. 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. März 1877, betreffend das dem Herrn Carl Robert Wedelin, Ingenieur zu Gothenburg, ertheilte Erfindungs-Patent.
- No. 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. März 1877, betreffend das dem Herrn Dr. Harald Thaulow zu Christiania ertheilte Erfindungs-Patent.
- No. 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. März 1877, betreffend das der Gusstahl- und Waffen-Fabrik Witten, vormals Berger & Comp. in Witten a. d. Ruhr, ertheilte Erfindungs-Patent.

No. 135.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Art. 1, Art. 2. §§. 1. 2. und Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr.

Oldenburg, 1877 März 12.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Feber und Kniphausen zc. zc.

verordnen auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, was folgt:

Das Staatsministerium ist ermächtigt, bei Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung (s. g. Secundärbahnen) Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 1, Artikel 2. §§. 1. 2. und Artikel 3. des Gesetzes vom 28. März 1867 wegen Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuerz Gefahr eintreten zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. März 1877.

(L. S.) **Peter.**

Ruhstrat. Mugenbecher. Jansen.

Dugend.

N^o 136.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das den Herren Ferdinand Brünjes und Hermann Jacobsohn in Leopoldshall bei Staffort ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, 1877 März 1.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren Ferdinand Brünjes und Hermann Jacobsohn

in Leopoldshall bei Stafffurt ein Patent auf eine Füllmasse für Gasuhren und Gasometer, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1877 März 1.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

J. B.: Kubstrat.

Dugend.

N^o. 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Carl Robert Wedelin, Ingenieur zu Gothenburg, ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, 1877 März 9.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Carl Robert Wedelin, Ingenieur zu Gothenburg, ein Patent auf einen Control-Apparat für Branntweinbrennereien, nach Maßgabe der beim Staatsministerium,

Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1877 März 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Dr. Harald Thaulow zu Christiania ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, 1877 März 9.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Dr. Harald Thaulow zu Christiania ein Patent auf eine Darstellung von Leim und Gelatine aus dem sogenannten Haartheer, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits

bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1877 März 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N^o 139.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das der Gußstahl- und Waffen-Fabrik Witten, vormals Berger & Comp. in Witten a. d. Ruhr, ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, 1877 März 9.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß der Gußstahl- und Waffen-Fabrik Witten, vormals Berger & Comp. in Witten a. d. Ruhr, ein Patent auf einen Percussionszünder, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vor-

behalte erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1877 März 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Zansen.

Dugend.